

GEMEINSAMER ANTRAG Stadträtin Bettina Lisbach (GRÜNE) Stadträtin Anne Segor (GRÜNE) Stadträtin Uta van Hoffs (GRÜNE) Stadträtin Tanja Kluth (GRÜNE) Stadträtin Dr. Ute Leidig (GRÜNE) Stadträtin Dr. Dorothea Polle-Holl (GRÜNE) Stadtrat Michael Borner (GRÜNE) Stadtrat Alexander Geiger (GRÜNE) Stadtrat Johannes Honné (GRÜNE) Stadtrat Manfred Schubnell (GRÜNE) GRÜNE-Gemeinderatsfraktion Stadträtin Sabine Zürn (Die Linke) Stadtrat Niko Fostiropoulos (Die Linke) Stadtrat Jürgen Wenzel (FW) Stadtrat Eduardo Mossuto (FW) vom 30. November 2009	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP:	7. Plenarsitzung Gemeinderat 26.01.2010 241 8 öffentlich
Gleichstellung von Eheschließung und Eintragung einer Lebenspartnerschaft		

1. Der Gemeinderat empfiehlt dem Oberbürgermeister die Eintragung der Lebenspartnerschaft der Eheschließung gleichzustellen und die erforderlichen Schritte dafür einzuleiten, wie:
 - a) Zuständig für die Eintragung einer Lebenspartnerschaft wird das Standesamt.
 - b) Die Eintragung von Lebenspartnerschaften kann in allen Räumlichkeiten stattfinden, in denen auch Eheschließungen durchgeführt werden.
 - c) Die Gebühren für die Eintragung einer Lebenspartnerschaft werden den Gebühren für eine Eheschließung angeglichen.

2. Die Verwaltung erstattet dem Gemeinderat zeitnah Bericht zu folgenden Fragen:
 - a) Wie beurteilt die Verwaltungsspitze das in der Begründung benannte Urteil in Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel innerhalb der Stadtverwaltung zum Standesamt als Eintragungsort der Lebenspartnerschaft nach Lebenspartnerschaftsgesetz?
 - b) Wie beurteilt die Verwaltung die Tatsache, das auf Grund des Personenstandsgesetzes die Standesämter auf jeden Fall in den Vorgang Begründung einer Lebenspartnerschaft involviert sind und die damit verbundene Doppelstruktur?

- c) Welche finanziellen Auswirkungen wären bei Betrauung des Standesamtes mit der Begründung von Lebenspartnerschaften nach Lebenspartnerschaftsgesetz zu erwarten?

Sachverhalt/Begründung:

Ende Oktober 2009 veröffentlichte das Bundesverfassungsgericht (BVG) einen Beschluss (1 BvR 1164/07), nach dem die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hinterbliebenen Lebenspartner/-innen dieselbe Hinterbliebenenrente gewähren muss wie hinterbliebenen Ehegatten. Zur Begründung der Ungleichbehandlung von Lebenspartnerschaften sei der Verweis auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nicht ausreichend. Der besondere Schutz durch Artikel 6 Abs. 1 GG rechtfertige keine Diskriminierung. In der Urteilsbegründung wird unter 3 b ausgeführt:

„Zur Begründung der Ungleichbehandlung reicht hier die bloße Verweisung auf die Ehe und ihren Schutz nicht aus ...“

Nach §1 des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes Baden-Württemberg sind die Erklärungen zur Begründung einer Lebenspartnerschaft in den Landkreisen gegenüber den Landratsämtern und in den Stadtkreisen gegenüber den Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden abzugeben. Als Weisungsaufgabe obliegt die Festlegung des Eintragungsortes innerhalb des Stadtkreises Karlsruhe dem Oberbürgermeister. Dieser hat bisher die Eintragung im Standesamt mit dem Verweis Artikel 6 Abs.1 GG verwehrt.

Mit seinem Urteil hat das BVG die prinzipielle Gleichstellung von Lebenspartnerschaften begründet. Dieser Gleichstellungsauftrag gilt für alle anderen Benachteiligungen von schwulen und lesbischen Lebenspartnerschaften – auch für die Benachteiligung der Eintragung von Lebenspartnerschaften gegenüber der Eheschließung in der Karlsruher Stadtverwaltung. Mit diesem Beschluss zur Gleichstellung der Eintragung von Lebenspartnerschaften mit der Eheschließung entspricht der Gemeinderat

der liberalen Tradition unserer Stadt und kommt seiner Verantwortung als Residenz des Bundesverfassungsgerichts nach.

unterzeichnet von:

Bettina Lisbach

Anne Segor

Uta van Hoff

Tanja Kluth

Dr. Ute Leidig

Dr. Dorothea Polle-Holl

Michael Borner

Alexander Geiger

Johannes Honné

Manfred Schubnell

Sabine Zürn

Niko Fostiropoulos

Jürgen Wenzel

Eduardo Mossuto

Hauptamt - Sitzungsdienste -

15. Januar 2010